



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Steuerverwaltung
Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

Verein Rehkitzrettung SenSee
PA Philippe Volery
Gässli 22
1793 Jeuss

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

In der Antwort angeben:

Unser Zeichen: 008.731.318/01_AL
T: +41 26 305 51 22
E-Mail: anna.cartolano@fr.ch

Freiburg, 26. Juni 2023

Steuerbefreiungsverfügung

Verein «Rehkitzrettung SenSee», in Jeuss

I.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 hat Herr Philippe Volery für den Verein «Rehkitzrettung SenSee» (nachfolgend «Verein») ein Steuerbefreiungsgesuch bei der Kantonalen Steuerverwaltung eingereicht.

II.

Nach den Artikeln 97 Abs. 1 lit. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) und 56 lit. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die *ausschliesslich* und *unwiderruflich* diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994¹ legt die folgenden kumulativen Voraussetzungen fest:

- > Es muss sich um eine *juristische Person* handeln;
- > Die steuerbefreite Aktivität muss *ausschliesslich* auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonstigen eigenen Interessen der juristischen Person oder ihren Mitgliedern verknüpft sein;
- > Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen *unwiderruflich*, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein;
- > Die vorgegebene Zwecksetzung muss auch *tatsächlich* verwirklicht werden. Die bloss statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht;
- > Der Begriff „gemeinnützige Zwecke“ erfordert ausserdem, dass die juristische Person *uneigennützig* tätig ist (subjektives Element) und dass ihre Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt (objektives Element).

¹ Veröffentlicht unter <http://www.estv.admin.ch> und in ASA 63, S. 130 ff.

- > Bei den *öffentlichen Zwecken* handelt es sich nur um eine begrenzte Kategorie von Aufgaben, die - im Gegensatz zur Gemeinnützigkeit - eng an die Staatsaufgaben anzulehnen sind und grundsätzlich kein Opferbringen verlangen.

Nach Artikel 8 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; SGF 635.2.1) sind die juristischen Personen, die nach Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h DStG aufgrund der öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecke, die sie verfolgen, von der Steuer befreit sind, auch nicht erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird aber erhoben, wenn die Zuwendung innert zehn Jahren nach der Übertragung eine andere Zweckbestimmung erhält (Art. 8 Abs. 3 EschG).

III.

Vorliegend besteht unter dem Namen «Rehkitzrettung SenSee» ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) mit Sitz in Jeuss (Art. 1 der Statuten).

Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung von Massnahmen zur Rettung von Rehkitzen und anderen Wildtieren vor Landwirtschaftsmaschinen. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Jägervereinen eng zusammen. Das Haupteinsatzgebiet liegt im Freiburger Sense- und Seebezirk. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Der Verein ist berechtigt Spendenaktionen in die Wege zu leiten, Weiterbildungskurse abzuhalten oder weitere Geschäfte abzuschliessen und Projekte zu tätigen, welche der Erfüllung des Vereinszwecks dienen (Art. 2 der Statuten). Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich (Art. 14 der Statuten). Im Falle der Auflösung wird der Liquidationserlös zu Gunsten der örtlich steuerbefreiten Jägervereine mit gleichem oder ähnlichem Zweck überwiesen (Art. 18 der Statuten).

Konkret beabsichtigt der Verein Spenden zu sammeln, um mit diesem Geld die Drohnenpiloten bei ihren freiwilligen Einsätzen zu unterstützen. Sie helfen nämlich die Rehkitze und andere junge Wildtiere zu suchen und aus dem Frühlingsgras vor dem Mähtod zu retten. Effiziente Drohnen mit Wärmebildkameras sind äusserst teuer und haben eine beschränkte Lebensdauer, dazu kommen sie schweizweit im Durchschnitt nur 10 Tage pro Jahr für die Wildrettung zum Einsatz. Der Verein will die Drohnenpiloten motivieren bei der Rehkitzrettung mitzumachen, in dem der Verein einen Teil der Unterhaltskosten der Drohnen trägt.

Die Rehkitzrettung mit Thermalkameras und Multikoptern in der Luft ist die sicherste Methode, um Rehkitze vor Mähmaschinen zu retten. In den letzten Jahren konnten so in der Schweiz bereits über 8'157 Rehkitze gerettet werden. Es ist üblich in der Schweiz, dass viele Landwirte gleichzeitig mähen. Die Felder werden regelmässig vor der Mahd abgesucht, um einen Überblick über den Rehkitzbestand zu erhalten (Landwirt und Jäger werden über Rehkitzfunde informiert). Die Flugdienstleistung wird spätestens am Vorabend der Mahd vom Landwirt oder Jäger aufgeboten. Die Suche und Rettung finden am früheren Morgen statt. Die Wiese ist der natürliche Lebensraum des Rehs. Im Laufe der Jahrhunderte wurden sie aber durch die Aktivitäten des Menschen in den Wald gedrängt (Stubbe). Rehkitze können vereinzelt das ganze Jahr hindurch vorkommen. Der Drückinstinkt (das Kitz presst sich bei Gefahr flach auf den Boden und bewegt sich nicht mehr) dauert 2-3 Wochen lang (www.rehkitzrettung.ch). Die Rehkitze werden nach einer Drohnenaktion aus der Gefahrenzone gebracht und vor dem sicheren Mähtod durch die Landmaschinen bewahrt. Nach dem Mähen werden die Rehkitze in die Obhut ihrer Mutter wieder freigelassen.

Eine Steuerbefreiung aufgrund der Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes ist nur dann möglich, wenn alle Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Art. 56 lit. g DBG wird durch das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 (veröffentlicht in ASA 63, S. 130), das nach wie vor Anwendung findet (vgl. beispielweise die Urteile BGer 2C_835/2016 vom 21. März 2017; 2C_143 und 144/2013 vom 16. August 2013; 2C_252 und 252/2012 vom 17. August 2012) konkretisiert. Die Merkmale der gemeinnützigen Zweckverfolgung sind insbesondere das Allgemeininteresse, offener Destinatärkreis, Uneigennützigkeit und das Fehlen von Erwerbszwecken.

In Bezug auf den offenen Destinatärkreis schliesst ein allzu enger Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommen soll, eine Steuerbefreiung aus (Hans Wipfli, Besteuerung der Vereine Stiftungen und übrigen juristischen Personen, Dissertation Basel 2000, S. 236). Der Zweck muss im *Allgemeininteresse* liegen, es solle die Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich verfolgt werden.

Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn liegt somit nur vor, wenn die Tätigkeit nicht nur darauf angelegt ist, das Interesse der Allgemeinheit zu fördern, *sondern wenn ihr auch der Gemeinsinn zugrunde liegt*. Der Begriff der «ausschliesslichen Gemeinnützigkeit» setzt daher voraus, dass die Tätigkeit der juristischen Person einerseits im Interesse der Allgemeinheit liegt und andererseits uneigennützig ist, d.h. dass für den im Allgemeininteresse liegenden Zweck von Körperschaftsmitgliedern oder Dritten – unter Hintenansetzung der eigenen Interessen – Opfer erbracht werden. Zur Gewährung der Steuerfreiheit muss deshalb, stets verlangt werden, dass keine eigenen Interessen verfolgt werden.

Die juristische Person darf dazu nicht in wirtschaftlichem Wettbewerb mit Dritten stehen. Sie muss sich wettbewerbsneutral verhalten und darf keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit entfalten.

Aus den eingereichten Unterlagen ist es ersichtlich, dass der Verein die Natur bzw. die Tiere zu beschützen beabsichtigt. Ohne diese Unterstützung würden vielen von den jungen Rehkitzen durch Mähtod sterben müssen. Der Drohneneinsatz ist eine sehr innovative und effiziente Lösung in Bezug auf dieses Problem. Ohne Finanzierung durch Spenden ist der Kauf und Unterhalt von den nötigen Drohnen nicht möglich. Da diese Rettung schweizweit bereits längst erfolgt und seine Effizienz aufweist, ist die Wirkung einer solchen Rettungsaktion sichtbar und nötig, um die Tierwelt in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Die Rehkitzrettung mittels Drohnen wie Wärmebildkamera soll gefördert und weiter entwickelt werden um die Tiere während Mähseason (und nicht nur) zu retten.

In Anbetracht der vorangehenden Ausführungen und unter den obenerwähnten Auflagen kann folglich angenommen werden, dass sich der Verein uneigennützig einem ökologischen Zweck widmet, der im Sinne des oben zitierten Kreisschreibens im Allgemeininteresse liegt. Es rechtfertigt sich darum, den Verein gestützt auf die Artikel 97 Abs. 1 lit. g DStG und 56 lit. g DBG zufolge gemeinnütziger Tätigkeit von den Steuern zu befreien.

IV.

Diese Verfügung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige nachträgliche Änderung der Statuten oder eine Auflösung der Verein ist der KSTV mitzuteilen. Diese kann zudem jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung noch erfüllt sind und gegebenenfalls die Steuerbefreiung aufheben.

Die Steuerbefreiung entbindet den Verein nicht von der Pflicht, jährlich eine Steuererklärung auszufüllen. Die Jahresrechnung, ein ausführlicher Tätigkeitsbericht, genaue Beträge der Spenden, eine Liste der Spender und die Zweckverwendung der Gelder sind jeweils protokolliert beizulegen.

Auf Grundlage von Artikel 140 Abs. 7 DStG wird die Kantonale Steuerverwaltung das Verzeichnis steuerbefreiter juristischer Personen, die ihren Sitz im Kanton Freiburg haben und wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreit sind, künftig veröffentlichen.

Ohne Meldung Ihrerseits innerhalb von 30 Tagen, gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Eintrag in das Verzeichnis einverstanden sind.

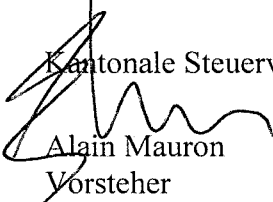
V.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Veräusserung von Grundstücken trotz Steuerbefreiung der Grundstücksgewinnsteuer unterliegt (Art. 41 lit. c DStG).

VI.

- 1 Der Verein «Rehkitzrettung SenSee» in Jeuss (Murten), wird von der Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer auf dem Kapital und dem Gewinn *befreit*, die ausschliesslich und unwiderruflich dem von ihm verfolgten gemeinnützigen Zweck gewidmet sind.
- 2 Dies gilt ebenso für die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie für die entsprechenden Gemeinde-Zusatzabgaben für den unentgeltlichen Erwerb von Eigentum an beweglichen Vermögenswerten oder Grundstücken.
- 3 Gestützt auf Artikel 1 lit. a des Tarifes vom 11. November 2013 der Gebühren der Kantonalen Steuerverwaltung (SGF 631.16) wird dem Antragsteller eine Gebühr von **Fr. 200.-** in Rechnung gestellt.
- 4 Der Verein kann diese Verfügung innert **30 Tagen** seit seiner Eröffnung mit einer schriftlichen Einsprache bei der *Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen, Postfach, 1701 Freiburg* anfechten (Art. 175 ff. DStG; Art. 132 ff. DBG). Die Einsprache muss die Anträge und Begründungen der Einsprecherin enthalten. Zudem sind die Beweismittel zu nennen sowie die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen beizulegen. **Das Einspracherecht der Gemeinde Murten innert 60 Tagen bleibt vorbehalten** (Art. 175 Abs. 2 DStG).
- 5 Gegen die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist eine Einsprache innert **30 Tagen** an die Behörde die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil der Verfügung angefochten wird (Art. 175 ff. DStG; Art. 148 VRG).

Kantonale Steuerverwaltung


Alain Mauron
Vorsteher

Anhang

1 Einzahlungsschein

Mitteilung an

—

Gemeinde Murten